



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 3. Instrumentum publicum interpositæ appellationis, ejusdem judici  
à quo faciendæ notificationis, & priorum actorum requisitionis. In Sachen  
der Löbl. Stift- Hildesh. Ritterschafft contra ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

menta zuverfertigen gebetten / und umb die Gebühr mitzutheilen. Geschehig sind die  
Ding im Jahr Christi / Indictione, hochlöblichster Käyserl. Regierung / Monat / Ta-  
gen / Stund / Dhr / Stell und Enden / wie unterschiedlich im Instrumento ver-  
meldet / in beyseyn der obgenandten Zeugen Gegenwart / so zu diesem Actu sonderlich  
requiriret und erbetten,

(L. S.)  
(Not.)

Und weil ich dann Theodorus Wulffstigh Hildeseensis, aus dem  
Käyserl. Majest. Macht und Gewalt offener Notarius, bey oben  
gemeldter Requisition und Anzeige / auch darauff erfolgten Ein-  
trag / Resolution, Erklärung / Antwort und allen andern fürge-  
schriebenen Dingen neben und mit den Zeugen selbst persönlich  
zugegen gewesen / selbiges alles also beschehen gesehen / gehört und  
eigentlich vernommen / hierumb / so habe ich diese gegenwärtigste  
Instrumenta, darüber begriffen / in diese Form gebracht / mit mei-  
ner selbst eigenen Hand geschrieben / mit meinem Tauff und Zunamen  
Notariat-Signet und Pittschafft unterschrieben / consigniret / bezeich-  
net und bedrucket / gestalt ich dann darzu racione officii requiriret  
worden.

(L. P.) Theodorus Wulffstigh Notar. publ.  
Caf. in fidem mppria.

H. VI  
28

Num. 3.

Instrumentum publicum interpositæ appellationis, ejusdem  
judici à quo faciendæ notificationis, & priorum actorum  
requisitionis. In Sachen der Löbl. Stifts-Hildesh. Ritter-  
schafft contra Stifts-Hildesheimischen  
Fiscalem.

**I**n Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit / Amen. Kund wissend und offen-  
bar sey hiemit / und in Krafft gegenwertigen offenen Instruments / das im  
Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers Jesu  
Christi 1667. Indictione Romanorum 57a; bey Zeit / Herrsch- und Re-  
gierung des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herren Her-  
ren Leopold / erwählten Römischen Käyfers zu allen Zeiten Mehreren des Reichs  
in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien Kö-  
nigs / Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Carnten / Tyrol  
und Württemberg / Graffen zu Habsburg / Tyrol und Görz etc. Unsers Allergnädig-  
sten Käyfers und Herren / Seiner Käyserl. und Königl. Majest. Reichs Regierung des  
Römischen im Neundten / des Hungarischen im Zwölfften / und des Böhheimischen im Elf-  
ten Jahre in der Stadt Hildesheim am Donnerstage war der 30. Monats Tag Mai  
styl. vet. 1667. intra horam primam & secundam pomeridianam uff Requisition  
und ersuchen Herren Adami Steven Chur-Eöln. Stifts-Hildesh. Cangelj und Hof-  
gerichte Procuratoris ich zu endsbenandter Käyserl. Notarius nebst und mit den Erbet-  
ten Johan Schaden und Engelbert Tichl / Einwohnern der Stadt Hildesheim / als dazu  
erbetenen glaubhafften in jegwolbemeltden Herren Adami Steven Procuratoris im hiesigen  
ersten Brüel belegenen Behausung / uff dem Saale Strassenwerts belegten / persönlich er-  
schienen / allwo mehrgemeldter Herr Procurator Steven mit Notario und benamnten  
Zeugen so schrift- so mündlich zuerkennen gegeben / was gestalt an hiesiger Churfürst-  
Eölnischer Stifts-Hildesheimischer Cangelj eine Sentenz am 21. Maji 1667. in Sachen  
Stifts

Stift. Hildesheimischen Fisci contra Heinrich Albrecht Burchtorff publiciret wäre/darob sich die Stift. Hildesheimische Hochlöbl. Ritterschafft/ als interessenten höchlich beschweret befinden/ und noch mehr beschweret zu werden besorget/ dafern allsolche Sentenz in rem judicatam erschiesen solte/ appellirte derothalben er Herr Procurator Steven krafft special schriftlicher Vollmacht von allsolcher Sentenz coram me infra nominato Notario & pramemoratis Testibus an das Hochlöbliche Kaiserliche Cammer-Gericht zu Speyer mediante schedâ requisitionis, in Hoffnung allda besser Recht zu erlangen/ mich Notarium potrectâ arthâ requirirend/ und ersuchend/ den interponierten Actum appellationis zu notiren/ zu protocolliren/ und behörend zu verinstrumentiren/ auch hiesiger Hochfürstlichen Regierung mit Einreichung eines Instrumenti zu notificiren/ daneben auch aâa priora zu requiriren/ und seinen Herren Principalen und Bevollmächtigern darüber zu ihrem Behueff Instrumentales Testimoniales umb die Gebühr zu ertheilen; Darauf ich Sententiam Vollmacht und Schedam appellationis an mich genommen/ dieselbe mit einander vor den Gezeugen laut abgelesen/ und nachgesetzten buchstäblichen Uberschrift und Inhalts besunden.

Schedula interpositæ appellationis, in Sachen Fiscalis, contra Burchtorff/ das Brauen zu feilen Kaufe betreffend.

Ehrenvesten und Wolgelehrten Herr Notarie,

Dieselben und bey sich habenden zweyen Gezeugen eröffene vermittels dieser Vollmacht und darbey liegender Sentenz

Special Vollmacht ad appellandum ad Augustissimam Cameram Imperialem pro Herrn Adam Steven/ Stift. Hildesheimischen Cansley-und Hoffgerichts Procuratoren.

Demnach in angemaster Sachen Fiscalis contra Burchtorff/ ohnerachtet/ daß solidè remonstriret/ daß dieselbe ihre Dependenz von der Sache/ Brauer-Gilde der alten Stadt Hildesheim/ contra Uns die Stift. Hildesheimische Ritterschafft/ so vor der Fürstl. Cansley annoch unerörtert rechtschwebig schwebet/ haben nichts destoweniger den 21. hujus diese (salvo honore judiciali) vermeinte Sentenz.

Copia Sententiæ, in Sachen/ Stift. Hildesheimischen Fisci contra Henrichen Albrecht Burchtorff.

In Sachen hiesigen Fürstl. Fiscalis Klägern eins/ entgegen und wider Henrichen Albrecht Burchtorff zu Harbarnsen Beklagten anderen Theils/ wird allen Vorbringen nach zu recht erkandt/ daß Beklagter seines Einredens ohngehindert/ in die/ denen hievor ins Stift von Chur-Fürstl. Durchl. zu Cöln publicirten Brau-Patenten einverleibte Straffe als 300. Goldfl. wegen Beklagters Contra ventidn neben 6. Goldfl. Gerichts-Kosten zu vertheilen und zuverdammten sey/ gestalt er Henrich Albrecht Burchtorff hiemit darin vertheilet und verdammet wird/ V. R. W.

Publicatum Hildesheim den 21. Maji 1667.

Chur-Fürstl. Cölln. Stift. Hildesheimische verordnete Canslär Vice-Canslär und Rähte.

Publiciret / und zwar Herr Adam Steven des in vorbenandter Proceß ihme uffgetragenen Procuratorij genugsam bevollmächtigt / provocando quocunque alio modo, quod salubre visum fuerit, unferthalben zu beobachten: Damit es doch umb so vielmehr auffer Ansehung bleiben möge / so bevollmächtigen wir gemelten Herren Adamum Steven Krafft dieses / weil wir uns über solcher Sentenz nicht wenig beschweret befinden / sintemahl uff solche Weise sub pretextu contraventionis einer nach dem anderen fürgenommen / und dadurch der gange Proceß zerwässert werden könnte / daß er in unsern von als solcher uns mit gravirenden Sentenz ad Augustissimam Cameram Imperialem coram Notario & Testibus mediante Schedulâ appellire, und noch sonst dero Behueff nöthig verrichte. Solche interposition appellationis und was ad formalia mehr gehörig wollen wir achten / als wann sie von uns selbst geschehen sey. Urkundlich haben wir diese Special-Vollmacht mit dem gewöhnlichen Siegel betruicket. So geschehen Hildesheim den 29. Maji Anno 1667.

(L.S.) Ritterschafft des Stifts-Hildesheim

Was gestalt die löbliche Stifte-Hildesheimische Ritterschafft sich über solche Sentenz beschweret befindet / und da dieselbe ohn suspendiret würde gelassen werden selbige noch plus gravaminis nachführen möchte / massen dann solchane Beschwerden in dem libello dem Nobilissimo Domino Judici ad quem werden fürgenommen werden / derowegen zu dessen Abwend-auch verhoffender Erlangung beyhm Rechts mich specialiter bevollmächtigt / in deren Nahmen das erlaubte solchane Beneficium appellationis von solchaner Sentenz an das Hochlöbliche Kayserl. Cammer-Gericht zu interponiren / welche uffgetragene Interposition dann ich hiemit vor euch Herrn Notario und Zezeugen omni meliori modo verrichten / und euch Herrn Notarium sambt den Zezeugen mediante hac arrbâ requiriret und gebetten haben will / diesen Actum fleißig zu observiren / und abührend zu verinstrumentiren / der Hochfürstl. Regierung zu notificiren / auch acta propria gebührend zu requiriren / und über solchen allen ein oder mehr Instrumenta meinen Herren Bevollmächtigern umb die Gebühr aufzufertigen / euch nochmalts mit tragenden offenen Notariat-Ambrs erinnerend. Hildesheim den 30. Maji 1667.

Adam Steven.

Wie nun ratio Notariatûs mei erfordert / was prævia legitima requisitione sit mir decenter geschieht / in gebührende Obacht zu nehmen / so habe ich auch diese interpositam appellationem gehöriger massen observiret / protocolliret / und nach dem ich die oberneldte Zezeugen benebst mir dero selben zu gedennen mit Fleiß subrequiriret / mediante hoc instrumento publico beurkunden wollen.

Geschehen im Jahr Christi / Indiction, Hochlöblicher Kayserl. Majest. Herrsch. und Regierung / Monat / Tag / Stunde / Ort / Stelle und Zezeugen Gegenwart wie oben vermeldet.

Alsdann ich zu endbenandter Kayserl. geschworne Notarius neben obgedachten Zezeugen diesem gebührlig interponirten actui appellationis selbst beygewesen / gesehen geschehen / angehört / mit Fleiß notiret / und protocolliret.

(L. S.)  
(Not.)

So habe gegenwärtiges offenes Instrument darüber verfertigt / mit meiner eigenen Hand geschrieben / mit meinen Tauff- und Zunahmen unterschrieben / und mit meinen gewöhnlichen Notariat-Signet und Notariat-Ambrs betruicket / allermassen zu dem allen Ambrshalber requiriret und erfüllt worden.

(L. P.) Johannes Marci Not. publ. Cæ. in veritate testimonium scripsit, subscripsit, & subsignavit, ad hæc præmissa singulariter requisitus & rogatus.

Num. 4

H. VI  
28